

Datum: 11.12.2019
Telefon: 233 - 25472
Telefax: 233 - 25869
tallarita@muenchen.de
Frau Tallarita

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-51

FS_Sonstiges 11 , Fl.Nr. 1220/7, Gemarkung Allach

Antrag auf Genehmigung gem. §4 i.V.m. § 10 BImSchG der bestehenden Panzerstrecke
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Krauss-Maffei-Str. 11
Aktenzeichen: 173-9.71-2019-27058-5

An RGU-U21, Pelhak

VR	Az:		
BdR	Referat für Gestaltung Bayernstr. 27a - München		
POA		13. Dez. 2019	
RB			Rep
Termin:			zwV
Kopie an:			Stg

Mit Bezug auf die Zuleitung vom RGU-US21 vom 27.11.2019 wurde die
Umweltverträglichkeitsstudie sowie der verkürzte artenschutzrechtliche Fachbeitrag als Teil der
Genehmigungsunterlagen nach § 4 BImSchG in den naturschutzrechtlich relevanten Inhalten
geprüft.

Die Unterlagen sind formal vollständig, weisen jedoch inhaltlich noch einige Lücken auf.

Anmerkungen zum UVP-Bericht:

Kapitel 3.9

Den Aussagen in Kap. 3.9.2 und 3.9.10, dass der Untersuchungsraum ohne besondere Qualität aufgrund seiner Vorbelastung ist und nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen hat, kann fachlich nicht gefolgt werden. Nach den Bestandserhebungen durch das Büro Naturgutachter im Zuge der FFH-Verträglichkeitsstudie für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1713a kommen im näheren Umfeld der Teststrecke einige naturschutzfachlich relevante Arten, wie bspw. *Plebeius idas* (Idas-Bläuling), *Polyommatus bellargus* (Himmelblauer Bläuling) oder *Megachile pilidens* vor. Die Bestandsbeschreibung sollte deshalb nicht nur Aussagen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten (saP-Arten) enthalten, sondern auch zu Vorkommen und Bedeutung von Flächen für wertgebende Arten wie Idas-Bläuling oder Himmelblauer Bläuling. Das Schutzgut sollte nach Auswertung der Unterlagen um wertgebendes Artvorkommen ergänzt werden.

Die Ausführung zu den Auswirkungen durch Lichtimmissionen in Kapitel 4.2.3.3, S. 65 weisen inhaltlich noch einige Lücken auf. Gemäß Kapitel 2.3.5, S. 13 und Kap. 4.2.3.3, S. 65 kommt es durch das Vorhaben zu keinen zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen. Dieser Beschreibung kann jedoch nicht entnommen werden, ob und wie viele Beleuchtungseinrichtungen sich im Umfeld der Anlagen befinden und ob diese bei Bedarf auch länger in Betrieb sein werden. Je nach Art der Beleuchtung (Lichtintensität, Abstrahlwinkel, Leuchtpunkthöhe) kann es durch einen längeren Betrieb zu negativen Auswirkungen auf dämmerungs- und nachtaktive Tiere, v.a. auf nachtaktive Insekten kommen. Laut verkürzten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bleibt die Panzerstrecke im Wesentlichen unbeleuchtet. Nicht abgeleitet werden kann dieser Aussage, ob dies bedeutet, dass die Beleuchtungszeiten nicht an die neuen Betriebszeiten angepasst werden oder ob auf Grund der nicht vorhandenen Beleuchtung die Panzerstrecke unbeleuchtet bleibt. Für eine behördliche Abschätzung der Auswirkungen auf die vorhandene Fauna sind hierzu Aussagen notwendig, gerade auch in Bezug auf Art. 11a des novellierten Bayerischen

Naturschutzgesetzes gemäß welchem Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung zu vermeiden sind. Wir bitten darum die entsprechenden Angaben (Lage, Umfang und Art der Beleuchtungseinrichtungen) zu ergänzen und die Aussagen in den entsprechenden Kapiteln anzupassen.

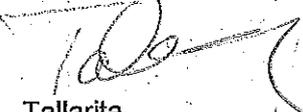
Hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Allacher Forst und Angerlohe“ durch Stickstoffoxide wird davon ausgegangen, dass es gemäß den Ausführungen in Kap. 4.3.2 zu keiner Erhöhung der Testfahrten durch die Genehmigung kommen wird. Sollte sich dies jedoch zukünftig ändern und es doch zu einer höheren Anzahl an Testfahrten kommen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, welche die Auswirkungen von Stickstoffemissionen auf die FFH-Lebensraumtypen betrachtet.

verkürzter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

S. 9, Kap. 4.1.2.1 Reptilien

Es ist die Rede von „beiden Erfassungsjahre“. Wir bitten die Jahre zu ergänzen, um die es sich handelt.

Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des RGU-UVO 13 vom 05.11.2019 an und verweisen auf diese.


Tallarita

Datum: 05.11.2019
Telefon: 0 233-47732
Telefax: 0 233-47705
Herr Bräu
uvo13.rgu@muenchen.de

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltvorsorge
Ressourcenschutz
RGU-UVO 13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

AZ. 824-G/17-15/Kraus-Maffei-Str. 11

Panzerstrecke Kraus-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG

Fachliche Beurteilung Arten- und Biotopschutz / Biodiversität

HA Umweltschutz, SHG Immissionsschutz Nord, RGU-US21, Fr. Pelhak

Nach Prüfung der für UVO 13 einschlägigen Unterlagen (Umweltverträglichkeitsgutachten, Schutzgut „Pflanzen und Tiere, einschließlich der biologischen Vielfalt, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) teilen wir mit.

Die Unterlagen sind formal vollständig, weisen jedoch bei der Beschreibung des Schutzgutes Lücken auf, die zu unzutreffenden Aussagen führen:

So bezieht sich die Bestandsbeschreibung in Abschnitt 3.9.2 gemäß den Ausführungen in 3.9.1 auf den gesamten, in Abbildung 10 dargestellten Untersuchungsraum. In diesem Bereich gibt es eine Vielzahl von Arten der Roten Listen, teils mit hoher Gefährdungseinstufung. Eine diesbezügliche Abfrage der Artenschutzkartierung Bayern sowie der Fachbehörden wurde nicht durchgeführt (jedenfalls gibt der Text dafür keine Anhaltspunkte). Die Ergebnisse der Bestandserhebungen in Vorbereitung des Bebauungsplanes 1713a durch das Büro Naturgutachter Rober Mayer („Faunistische Sonderuntersuchung 2010/11“) sowie der von ihm beauftragten Vertiefungsuntersuchungen zu Laufkäfern (Lorenz 2014 und Schuberth 2014) blieben unberücksichtigt (mit Ausnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten).

Die Beschreibung des Schutzgutes hat jedoch den Blick nicht nur auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten zu richten. Daher ist die Aussage „insgesamt ist der Untersuchungsraum aufgrund der industriellen Nutzung ohne besondere Qualität und entsprechend vorbelastet“ fachlich nicht haltbar. Selbst im unmittelbaren Bereich der Teststrecke selbst wurden bestandsbedrohte Arten wie *Megachile rotundata* und *M. pilidens* festgestellt. Die Beschreibung des Schutzgutes sollte nach Auswertung der genannten Unterlagen um die wertgebenden Artvorkommen ergänzt werden.

Zu korrigieren ist weiterhin die Aussage in Abschnitt 3.9.1 es sei zu berücksichtigen, dass mit dem Vorhaben keine wesentlichen Änderungen der Betriebsweise verbunden seien und somit keine relevanten Veränderungen für das Schutzgut. Wesentliche Änderungen ergeben sich durchaus bei Verlängerung der Betriebszeit von in den Zeitraum zwischen 17 und 20 Uhr hinein für dämmerungs- und nachtaktive Tiere wie die Wechselkröte, durch Lichtemissionen potenziell auch für nachtaktive Insekten etc.; auf solche Auswirkungen auf die Fauna wird auch in Abschnitt 4.2.3.3 nicht eingegangen. Auch wenn es keine erstmalige Beeinträchtigung durch fehlende „zusätzliche Beleuchtungseinrichtungen“ gibt, sind je nach Lichtspektrum, Leuchtpunkthöhe und Abstrahlcharakteristik Beeinträchtigungen nicht a priori auszuschließen, da künftig länger und in einem kritischen Zeitraum beleuchtet wird. Es werden auch keine Angaben zur gegenwärtigen Art der Beleuchtung während des Testbetriebs gemacht, die eine behördliche Abschätzung der Auswirkungen ermöglichen könnten. Obwohl die Relevanz des Faktors Licht auf das Schutzgut unter 4.2.3.3 negiert werden, werden in Abschnitt 5.6.3 Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die jedoch teils inkonkret bleiben „Verzicht auf

Beleuchtung der Panzerteststrecke in wesentlichen Teilen“.

Im Abschnitt 3.9.3 zu Natura 2000-Gebieten wird zwar das Gebiet „Allacher Forst und Angerlohe“ beschrieben. Zitiert wird auch die LRT-Kartierung für das Projekt „Ausbau Ludwigsfelder Straße“. Jedoch wird kein Bezug genommen auf den fertiggestellten FFH-Managementplan für das Gebiet mit der einschlägigen amtlichen LRT-Kartierung.

Zu Abschnitt 3.9.9.2 ist anzumerken, dass die gutachterliche Aussage, es gäbe keine aktuellen Nachweise saP-relevanter Arten unzutreffend ist, die nachfolgende Tabelle führt ja solche auf, z. B. Gartenrotschwanz und Gelbspötter. Weiterhin wird auf den in der Tabelle fehlenden Nachweis des Grauschnäppers hingewiesen (Naturgutachter 2012) mit der Statusangabe „möglicher Brutvogel im KMW-Gelände“. Diese Art ist zwar nicht unter den für ganz Bayern relevanten Arten vom LFU gelistet, aber in der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten „Münchner saP-Liste“ als grundsätzlich betrachtungsrelevant aufgeführt, da es sich um einen in München seltenen Brutvogel handelt. Zugleich ergibt sich eine hohe Schutzverantwortung von Städten, da in Mitteleuropa heute wohl der größere Teil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen brütet. Laut einer Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ist die LFU-Liste nicht als abschließend zu betrachten.


Bräu